

Name und Sitz

Unter dem Namen «Trägerverein Leimentale» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bottmingen.

Zweck

Der Trägerverein Leimentale engagiert sich für Kunst und Kultur in der Region Leimental. Der Verein verfolgt als projektbezogene Interessengemeinschaft den Zweck, Kunst und Kulturevents zu veranstalten und einmal jährlich die «Leimentale», einen regionalen Kunst- und Kulturanlass, zu organisieren und durchzuführen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht profitorientiert. Die Vereinsmittel werden zur Miete von geeigneten Räumlichkeiten, für die Organisation und Durchführung der «Leimentale», sowie Kunst- und Kulturveranstaltungen eingesetzt. Der Verein versteht sich als Teil der Kunst- und Kulturlandschaft der Region und unterstützt und fördert die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit zwischen Kunst- und Kulturinstitutionen sowie KünstlerInnen.

Mittel

Der Verein generiert seine Mittel aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Spenden, Gönnerbeiträgen und anderen Zuwendungen
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen
- d. Zweckgebunden Projektbeiträgen

Die Vereinsmittel werden ausschliesslich zur Finanzierung der im Zweckartikel verankerten Ziele und Aktivitäten verwendet.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Mitglieder können jederzeit ihren Austritt aus dem Verein erklären.

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, dort Anträge zu stellen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung allfällig geleisteter Mitgliederbeiträge noch auf das Vermögen des Vereins

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Für Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Der Vorstand

Der Vorstand zählt 2 bis 7 Mitglieder, er führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand organisiert sich selbst. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Präsidentin resp. der Präsident wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Dem Vorstand ist die Leitung des Vereins übertragen. Er setzt das Jahresprogramm fest, führt die Veranstaltungen durch und kann Ehrenmitglieder ernennen.

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und prüft. Sie besteht mindestens zwei Personen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen.

Rechnungsabschluss

Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist nach Abschluss des Finanzjahres, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich fertig zu stellen und inklusive Kontrollbericht in Kopie an die Mitglieder zu verteilen.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Im Falle der Vereinsauflösung wickeln Vorstand die verbleibenden finanziellen Verpflichtungen ab. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des allfällig verbleibenden Restvermögens und stellt sicher, dass das allfällige Restvermögen einem gemeinnützigen Verein aus der Region zugutekommt.

Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründerversammlung vom 4.1.2024 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Bottmingen, der 4.1.2024

Der Vorstand

Barbara Krause, Präsidentin

Timo Krause, Aktuar